



Zürich, 15. November 2019

## **Mitgliederinformation «Pflichtangaben bei der Werbung mit einem Leasingzinssatz»**

Das Bundesgericht hat am 27. Juni 2019 (BGer 6B\_1284/2018) entschieden, dass die Werbung mit einem Leasingzinssatz keine Preiswerbung im Sinne der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) darstellt. Wird demnach nur mit einem Leasingzinssatz geworben, ohne dass bezifferte Angaben zum Preis des Leasings gemacht werden (z.B. «ab CHF 99.– pro Monat»), gelten die Preisbekanntgabepflicht und die Spezifizierungspflicht der PBV nicht.

Die Pflichtangaben gemäss Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (analog Art. 3 Abs. 1 lit. l und n UWG) mit einem exemplarischen Rechnungsbeispiel usw. sind dagegen nach wie vor aufzuführen. KS/CS Kommunikation Schweiz ist in letzter Zeit regelmässig von Werbeauftraggebern und Agenturen gefragt worden, wie ein «Legal» bei einer Werbung mit einem Leasingzinssatz konkret auszusehen habe. Aufgrund der neuen Ausgangslage schlägt KS/CS in Absprache mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO folgende Formulierung vor:

**«Rechnungsbeispiel bei einem Kaufpreis von CHF XXXX.–: 1. grosse Rate CHF XXX.–, Leasingrate ab dem 2. Monat CHF XXXX, Laufzeit 48 Monate, Laufleistung 10'000 km/Jahr, effektiver Jahreszins XX %, Vollkaskoversicherung obligatorisch. Ein Angebot der XY AG, gültig vom xx.xx.2019 bis xx.xx.2019. Die Kreditvergabe ist verboten, falls sie zur Überschuldung des Leasingnehmers führt.»**

**Folgende Pflichtangaben sind analog zu Art. 3 Abs. 1 lit. l und n UWG zwingend:**

- Kaufpreis des geleasteten Fahrzeuges
- 1. grosse Rate (falls gegeben)
- Leasingrate ab 2. Monat
- Laufzeit
- effektiver Jahreszins
- Firma des Leasinggebers
- Überschuldungshinweis

**Im Hinblick auf das allgemeine lauterkeitsrechtliche Klarheitsgebot (Art. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG) empfehlen wir zudem folgende Angaben:**

- Laufleistung Anzahl Kilometer pro Jahr
- Hinweis auf obligatorische Vollkaskoversicherung

Bestehen noch andere, für den Durchschnittsadressaten relevante Einschränkungen oder Bedingungen für das Leasing, sind diese ebenfalls aufzuführen. Alle Angaben sollten im Sinne des lauterkeitsrechtlichen Klarheitsgebotes zudem gut lesbar sein.

Diese Angaben gelten nur für Leasingangebote gegenüber Konsumenten/-innen, die in den Anwendungsbereich des KKG fallen (Leasingverträge, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten bei vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages erhöht werden, Art. 1 Abs. 2 lit. a KKG). Reine B-to-B-Angebote unterstehen ebenfalls nicht den Spezialbestimmungen von Art. 3 Abs. 1 lit. l und n UWG.

